



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Reform der Verrechnungssteuer: Zahlstellprinzip Jahresseminar ASEFiD 7. November 2019

Stand: 31. Oktober 2019

Nicole Krenger, ESTV



Inhalt

- Ausgangslage: Schuldnerprinzip
- Handlungsbedarf
- Bisherige Reformbestrebung und aktuelle Entwicklungen
- Reformkonzept: Zahlstellenprinzip
- Eckwerte des Bundesrates
- Ziele der Vorlage
- Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates 2014
- Finanzielle Auswirkungen
- Zeitplan

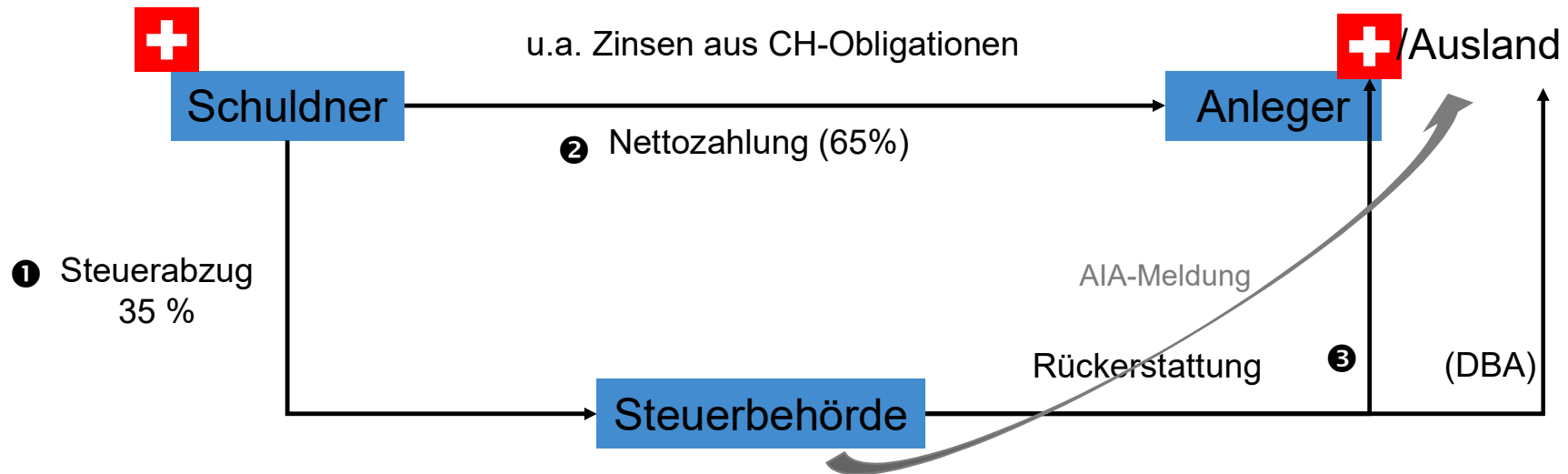


Ausgangslage: Schuldnerprinzip

- Quellensteuer von 35 % u.a. auf Zinsen, Dividenden und Erträgen aus kollektiven Kapitalanlagen
- Steuer wird unabhängig von der Person des Anlegers (jP oder nP) erhoben
- Volle Rückerstattung für inländische Investoren
- Rückerstattung für ausländische Investoren gemäss anwendbarem Doppelbesteuerungsabkommen



Ausgangslage: Schuldnerprinzip



Die Steuer wird erhoben, wenn der Schuldner Sitz in der Schweiz hat.



Handlungsbedarf

- Schweizer Anleihen für die meisten Anleger unattraktiv, selbst wenn eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Steuer möglich ist
 - Unterentwickelter inländischer Anleihenmarkt → Emission im Ausland → keine Sicherung; auch konzerninterne Finanzierungsaktivitäten oft nicht in der Schweiz
- Verlust an Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen
- Fehlende Sicherung bei ausländischen Zinsanlagen

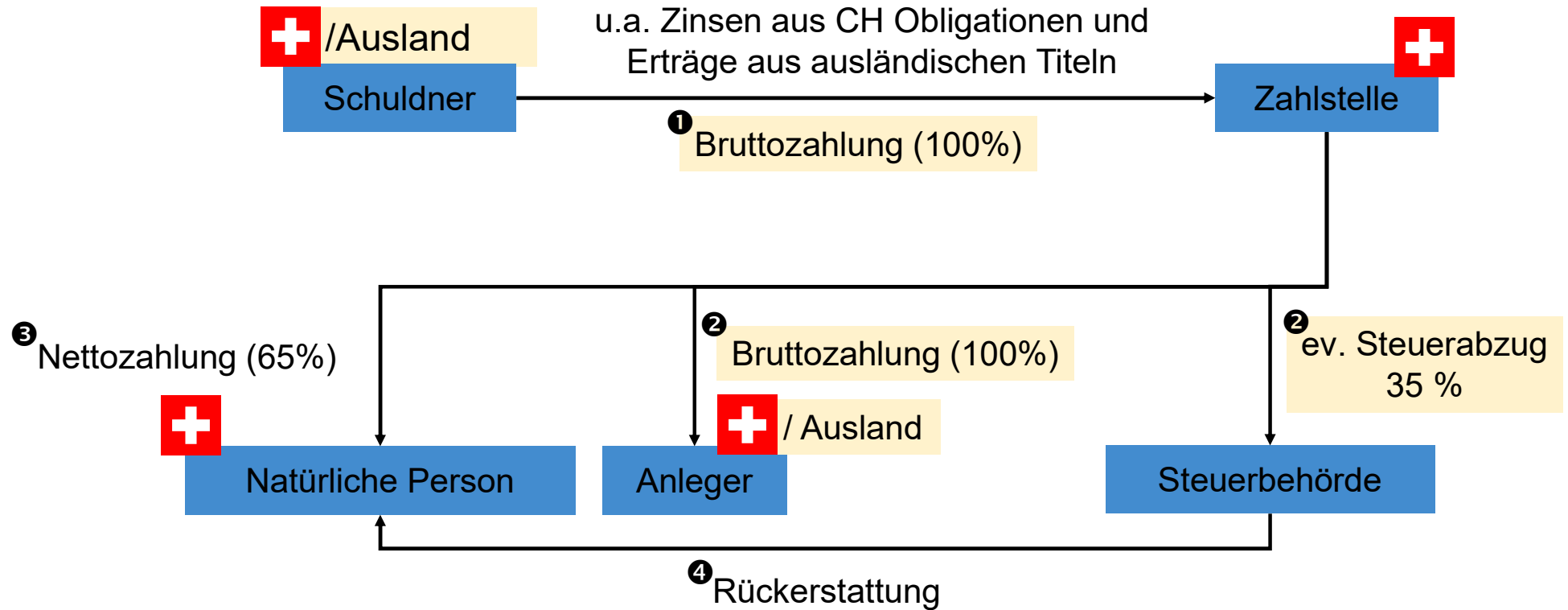


Bisherige Reformbestrebung und aktuelle Entwicklungen

- Vorlage des Bundesrates 2010: Rückweisung durch Parlament; Regelung zu TBTF-Instrumenten (CoCos, Bail-in- und Write-off-Bonds)
- Vorlage des Bundesrates 2014: nach Vernehmlassung sistiert; Regelung zu TBTF-Instrumenten
- Empfehlung des Beirates Zukunft Finanzplatz
- Empfehlung der vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) eingesetzten Expertengruppe Bund/Wirtschaft/Kantone
- Reformkonzept der Kooperation Inlandbanken (KIB)
- Parlamentarische Initiative 17.494
- Vorlage des Bundesrates 2020



Reformkonzept: Zahlstellenprinzip



Die Steuer wird erhoben, wenn die Zahlstelle und die natürliche Person ihren (Wohn-)Sitz in der Schweiz haben.



Eckwerte des Bundesrates

Systemwechsel im Bereich der Zinsanlagen:

- Inländische juristische Personen und ausländische Anleger werden befreit.
- Bei natürlichen Personen mit Wohnsitz Schweiz wird die Verrechnungssteuer weiterhin erhoben, neu auch auf ausländischen Titeln.
- Die Verrechnungssteuer ist auch bei indirekten Anlagen zu erheben. Dies gilt für in- und ausländische thesaurierende und ausschüttende kollektive Kapitalanlagen.



Eckwerte des Bundesrates

Systemwechsel im Bereich der Zinsanlagen:

- Die Verrechnungssteuer ist fortlaufend («tagfertig») zu erheben.
- Die Freigrenze bei der Erhebung der Verrechnungssteuer für Bankzinsen (200 Franken pro Jahr) ist beizubehalten. Auf eine Erhöhung oder Ausweitung ist zu verzichten. Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist kein Mindestbetrag einzuführen.
- Zur administrativen Erleichterung soll eine externe Abwicklung der Verrechnungssteuer möglich sein. Dies bedarf keiner gesetzlichen Anpassung, da dies bereits heute möglich ist. Damit geht kein Übergang der Haftung einher.



Eckwerte des Bundesrates

Systemwechsel im Bereich der Zinsanlagen:

- Für die Zahlstellen ist eine angemessene, allenfalls befristete Entschädigung vorzusehen.
- Die strafrechtliche Verantwortlichkeit soll auf Vorsatz eingeschränkt werden.
- Für bestehende TBTF-Instrumente ist eine Übergangslösung vorzusehen.



Eckwerte des Bundesrates

- Es ist gesetzlich zu regeln, dass Ausgleichs- und Ersatzzahlungen der Verrechnungssteuer unterliegen.
- Bei Beteiligungserträgen erfolgt keine Änderung zum status quo.
 - Inländische: Schuldnerprinzip
 - Ausländische: keine Verrechnungssteuer
- Verzicht auf Anpassungen beim Beteiligungsabzug.
- Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen.



Ziele der Vorlage

- Stärkung Fremdkapitalmarkt: Durch die Befreiung inländischer juristischer Personen und ausländischer Anlegerinnen werden wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für Finanzierungsaktivitäten in der Schweiz geschaffen.
- Stärkung Sicherungszweck: Der Sicherungszweck kann in hohem Masse erreicht werden, wenn sich die Zahlstelle im Inland befindet. Befindet sich die Zahlstelle im Ausland, hilft ggf. der internationale AIA.
- Weitere Reformelemente:
 - Stärkung Fondsstandort
 - Rechtssicherheit gewährleisten
 - Administrativer Mehraufwand und Haftungsrisiken minimieren
 - Finanzielle Tragbarkeit sicherstellen



Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates 2014

		2014	Neue Vorlage
Meldeverfahren		Freiwilliges Meldeverfahren	Keine neuen Meldeverfahren
Marchzinsen		Steuerbar (Einkommens- und Verrechnungssteuer)	Status quo
Administrativer Aufwand und Haftungsrisiken	Ausländische Beteiligungserträge	Von der Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip erfasst	Status quo
	Strafrechtliche Haftung	Haftung bei Fahrlässigkeit und Vorsatz	Haftung nur bei Vorsatz
	Entschädigung	Keine	(Befristete) Entschädigung
Ersatzzahlungen		Keine explizite Regelung	Explizite Regelung im Gesetz

Finanzielle Auswirkungen

Massnahme	Mindereinnahmen	Mehreinnahmen
Befreiung bestimmte Anlegerinnen	Bisherige Schätzungen: 200 Mio.	
Zusätzliche Besicherung ausländischer Zinserträge (direkt und indirekt)		offen
Regelung übrige Ausgleichs- und Ersatzzahlungen		offen
(befristete) Entschädigung	offen	
Aufhebung Umsatzabgabe inländische Anleihen	Bisherige Schätzungen: 50 Mio.	

→ Dynamisch: positives Kosten-Nutzen-Verhältnis



Zeitplan

